AMTS-BLATT

der Stadt Erftstadt
Nr. 30
27.Jahrgang
vom 25.09.2013

Inhaltsangabe

94/13 Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger die zum 01.08.2013 in Erftstadt schulpflichtig werden. -40-

95/13 Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für die Haushaltsjahre 2013/14 -20-

96/13 Wahlbekanntmachung über die Stichwahl des Landrates am 06.10.2013 -10-

97/13 Aufstellungs u. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 163, - E.-Lechenich, Erper Straße -61-

98/13 Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 168, Erftstadt-Liblar, Spickweg -61-

99/13 Einladung Bürgerversammlung -61-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € abonniert oder gegen Erstattung der Portokosten einzeln Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt. de

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 94/13

Gem. § 35 i. V. m. den geltenden Übergangsvorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (SGV. NRW. 223), werden zum 01.08.2014 die Kinder schulpflichtig, die bis zum 30.09.2014 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2014 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Es ist erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten das anzumeldende Kind zu einem bei der ausgewählten Grundschule terminierten Anmeldegespräch mitbringen. Die Kontaktdaten der einzelnen Grundschulen sowie die Öffnungszeiten der Sekretariate sind als Anlage beigefügt. Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten besteht nur dann, wenn die nächstgelegene Grundschule fußläufig weiter als 2 km von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers entfernt liegt.

Als Termin für die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die zum 01.08.2014 in Erftstadt schulpflichtig werden, wurde folgender Zeitraum festgesetzt:

Montag, 04.11.2013 bis einschl. Freitag, 15.11.2013
(Wochenende ausgenommen).

Über die Aufnahme des Kindes an der von den Erziehungsberechtigten gewählten Grundschule entscheidet die Schulleitung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufnahmekapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt. Sie erhalten von dort einen gesonderten Bescheid.

Anmeldepflichtig sind auch alle schulpflichtig werdenden geistig und/oder körperlich behinderten Kinder. Zur Anmeldung in der ausgewählten Grundschule wird das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde benötigt.

Erftstadt, den 12.09.2013

(Erner)
Bürgermeister

Anlage

Grundschulen in Erftstadt	
Grundschule Lechenich-Süd Pestalozzistr. 29 Tel.: 952287 Fax: 952288 sued-schule@t-online.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag – Donnerstag von 8.00 – 11.30 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich und persönliche Eintragung ab 20.00 Uhr bei Infoabenden in der KiTa Herrig am 1.10.13 und KiTa Süd am 10.10.13) Homepage: www.suedschule.eu
Grundschule Lechenich-Nord Kölner Ring 159 Tel.: 952270, Fax: 952271 sekretariat.nordschule@netcologne.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: www.nordschule-lechenich.de
Donatus-Grundschule Theodor-Heuss-Str. 24 Tel.: 922218, Fax: 922219 donatusschule@t-online.de	Öffnungszeiten Foyer der Schule (Eintragung in die dort ausliegenden Terminlisten für die Anmeldung) Montag – Freitag: 8.00-12.00 Uhr, 14.00-15.00 Uhr Homepage: www.donatusschule-erftstadt.de
Erich-Kästner-Grundschule Lambertusstr. 77 Tel.: 922059, Fax: 922069 kaestnerschule_erftstadt@t-online.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr Homepage: www.grundschule-bliesheim.de
Janusz-Korczak-Grundschule Flussstr. 19 Tel.: 952267, Fax: 952269 jks-erp@netcologne.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag - Donnerstag 9.00 - 11.00 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: www.grundschule-erp.de
Grundschule Gymnich Schulstr. 2 Tel.: 952276, Fax: 952277 112999@schule.nrw.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag - Donnerstag 8.00 - 11.30 Uhr (Die Eintragung zur Anmeldung kann in den ausliegenden Terminlisten in den KiTa`s Gymnich und Dirmerzheim erfolgen) Homepage: www.grundschule-gymnich.de
St. Barbara-Concordia-Grundschule Martinusplatz 1 Tel.: 985500, Fax: 985502 schule@grundschule-kierdorf.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag - Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: www.grundschule-kierdorf.de

Terminvergabe für das Anmeldeverfahren

Um Ihnen längere Wartezeiten zu ersparen, liegen Terminlisten zur Anmeldung **ab sofort** in der jeweiligen Grundschule aus. Terminwünsche über E-Mail oder Fax können leider nicht berücksichtigt werden.

BEKANNT-MACHUNG der Stadt Erftstadt Nr. 95/13

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für die Haushaltsjahre 2013/14

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt mit Beschluss vom 02.07.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2013	2014
im	Ergebnisplan mit		
	Gesamtbetrag der Erträge auf	86.345.212 EUR	88.975.532 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.448.466 EUR	96.045.446 EUR
im	Finanzplan mit		
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.992.097 EUR	86.944.058 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.545.012 EUR	94.432.042 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.046.208 EUR	3.701.708 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.189.005 EUR	2.314.364 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

	2013	2014
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	8.103.254 EUR	7.069.914 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	55.000.000 EUR	55.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern
werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v.H.	295 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v.H.	495 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v.H.	440 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig umzuwandeln" (ku) haben folgende Wirkung:

   - soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffenen Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppen umzuwandeln.

   - bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder tariflich Beschäftigten-Stellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9

1. Erheblich gemäß § 83 Abs. 2 GO sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen, außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 10.000 EUR sind unabhängig vom Haushaltsansatz unerheblich.

   Im investiven Bereich (Finanzplan) sind Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 20.000 EUR übersteigen.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die nach § 89 Abs 2 GO notwendigen Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 5 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/14 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

ab 26.09.2013 bis zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 bzw. 2014

montags bis freitags an den Wochentagen von $8.^{00}$ bis $12.^{00}$ Uhr und von montags bis donnerstags an den Nachmittagen von $14.^{00}$ bis $16.^{00}$ Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdamm 10, Zimmer 121 öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 20.09.2013

(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 96/13

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Bei der Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 24.09.2013 nehmen an der **Stichwahl am 06.10.2013** folgende beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen teil:

   - Kreuzberg, Michael, Mühlenbach 82, 50321 Brühl, Bürgermeister, CDU
   - Herpel, Florian, Türkisweg 24, 50259 Pulheim, Jurist, SPD

   Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Erftstadt ist in 30 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die im August zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
   Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

   Der Personalausweis oder Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

   Der/Die Wähler/in hat für die Landratswahl eine Stimme.

   Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftsmöglich ist.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 13.00 Uhr im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt,** zusammen.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich, sofern er/sie dies noch nicht beantragt hat, von der Stadt Erftstadt - Wahlamt - die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

   Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdamm 10, abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erftstadt, den 25.09.2013

(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 97/13

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 163, E.- Lechenich, Erper Straße

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 24.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan gem. §13(a) BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 163, Erftstadt - Lechenich, Erper Straße.
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 168, Erftstadt-Lechenich, Erper Straße, als Bebauungsplanentwurf nebst Begründung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 163, Erftstadt-Lechenich, Erper Sraße, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung in der Zeit vom 7.10.2013 bis einschließlich 6.11.2013 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
	donnerstags	von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erftstadt, den 25. SEP. 2013

(Erner)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 163, Erftstadt - Lechenich, Erper Straße

Umwelt- und Planungsamt Erftstadt, 25.3.2013	© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08 Maßstab 1 : 2.500

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 98/13

Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 168, Erftstadt-Liblar, Spickweg

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 24.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 168, Erftstadt-Liblar, Spickweg, als Bebauungsplanentwurf nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 168, Erftstadt-Liblar, Spickweg, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 7. 10. 2013 bis einschließlich 6. 11. 2013 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
	donnerstags	von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht einschl. Artenschutzfachliche Vorprüfung sowie umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zur Bodendenkmalpflege sowie zum Wasser- und Bodenschutz.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erftstadt, den 25. SEP. 2013

(Erner)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

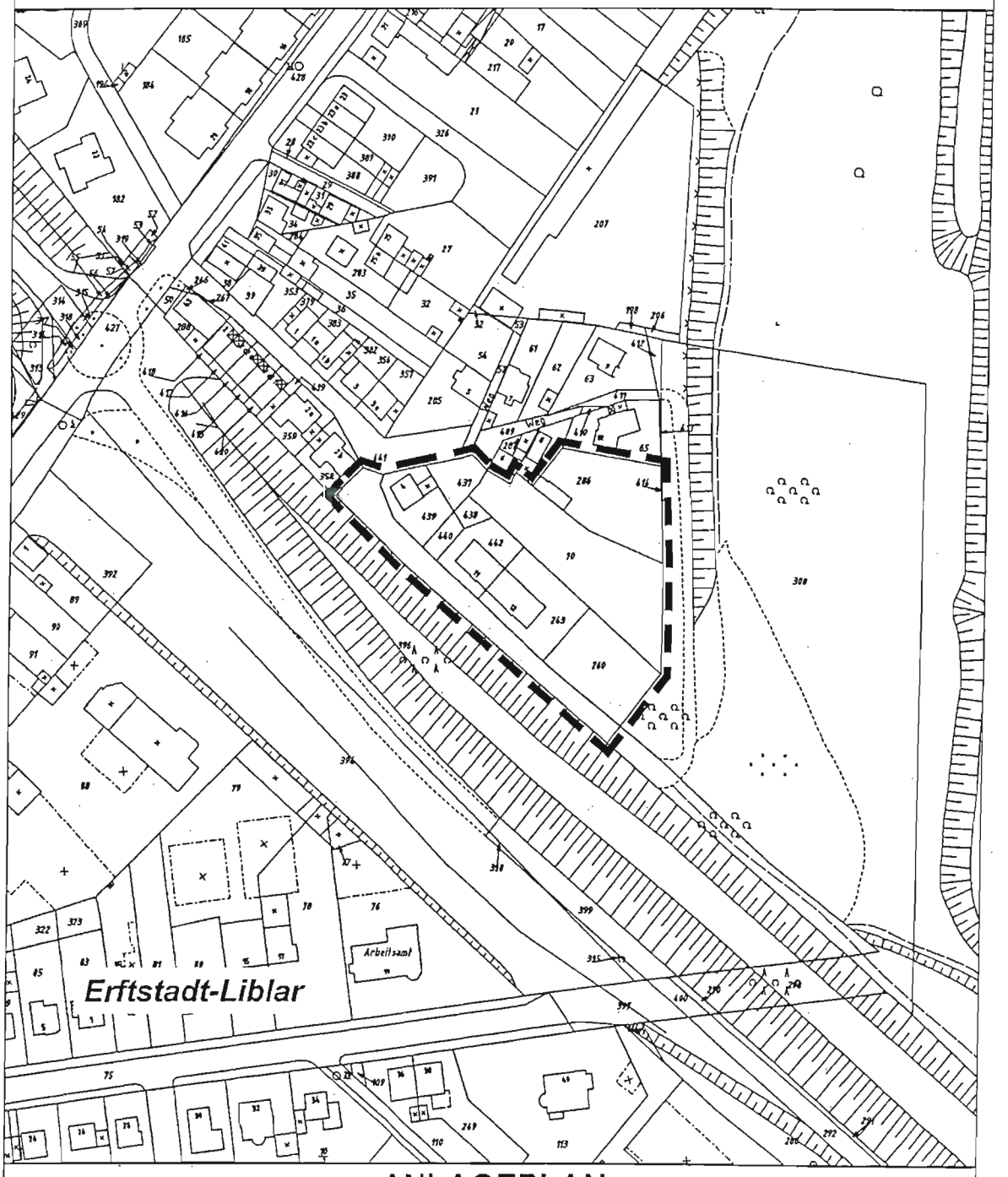

ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Erftstadt-Liblar, Spickweg

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt	© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Erftstadt, Juli 2013	Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 99/13

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 17.10.2013, 19.00 Uhr, findet in der Aula der Erich-Kästner Grundschule E.-Bliesheim, Lambertusstr. 75, 50374 Erftstadt, eine

Bürgerversammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt. (Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es werden die

Vorentwürfe für den Bebauungsplan Nr. 165, Erftstadt-Bliesheim ‚Lange Heide

vorgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 165, E.-Bliesheim, Lange Heide, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im Osten des Ortsteils Bliesheim geschaffen werden. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt als Wohnbau- bzw. Grünfläche dargestellt. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Erftstadt.

Der Ablauf der Versammlung erfolgt in drei Phasen:

I. Darlegung bzw. Unterrichtung
II. Gelegenheit zur Erörterung
III. Kleingruppendiskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bereiches sowie alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, sich bereits vor der Bürgerversammlung zu informieren und ggf. Vorschläge zu dem Vorentwurf vorzutragen.

Weiterreichende Informationen können durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung

ab 10.10.2013

bis zur Bürgerversammlung während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung	

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, gegeben werden.

Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Entwurfsbegründung statt.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger angesprochen, die während der Abendstunden verhindert sind, an der Bürgerversammlung teilzunehmen. Sie können sich tagsüber während der Dienststunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung wenden, um bei ihnen die Planunterlagen einzusehen, mit ihnen zu erörtern und zu diskutieren. Dabei werden konstruktive Vorschläge dankend begrüßt.

Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der Bürgerversammlung wird

ab 24.10.2013

eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der Bürgerversammlung gefertigt wird, einzusehen.

Erftstadt, den 26.9.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Wirtz)

STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister

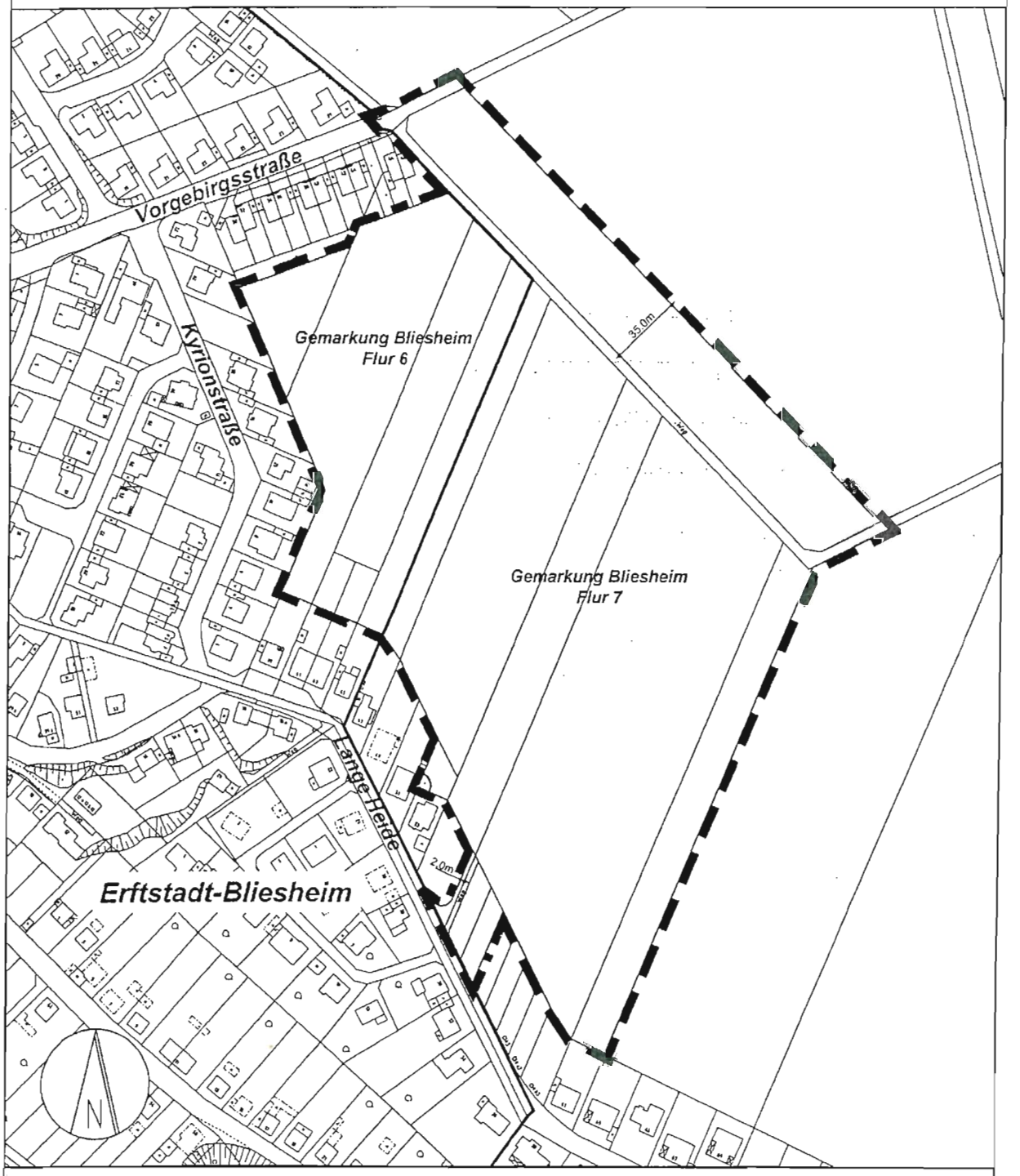

ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 165, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt	© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Erftstadt, den 26. 8. 2013	Maßstab: 1 : 3.000